

## **Entwurf**

### **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Sporthallen der Stadt Marienmünster vom \_\_\_\_\_**

Der Rat der Stadt Marienmünster hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Die Benutzung der Sporthallen der Stadt Marienmünster ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, die städtischen Sporthallen in Anspruch nimmt.

#### **§ 3**

#### **Gebühren**

(1) Die Benutzung der Sporthallen für den Schulsport und durch Vereine aus dem Stadtbereich Marienmünster ist gebührenfrei.

(2) Für alle anderen, nicht unter § 3 Absatz 1 fallenden Benutzungen der Sporthallen der Stadt Marienmünster sind Benutzungsgebühren nach folgender Maßgabe und folgenden Tarifen zu entrichten:

Die Benutzungsgebühren werden nach Nutzungseinheiten berechnet. Die Gebühr beträgt:

- a) Sporthalle Bredenborn

Für jedes genutzte Segment der Sporthalle wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 8,00 €/Zeitstunde erhoben.

- b) Sporthallen Vörden und Kollerbeck

Für die Nutzung der v.g. Sporthallen wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 8,00 €/Zeitstunde erhoben.

- c) Bei der Durchführung von Sonderveranstaltungen bzw. Turnieren werden außerdem die Kosten für den Hausmeister, zusätzliche Reinigung und die evtl. Müllentsorgung in Rechnung gestellt.
- (3) Als Grundlage für die Erhebung der Benutzungsentgelte ist die Eintragung im Hallenbelegungsplan entscheidend. Anträge auf Nutzung der v.g. Sporthallen sind bei der Stadt Marienmünster - Haupt- und Personalamt - schriftlich einzureichen. Die Stadt Marienmünster koordiniert die Nutzungszeiten und entscheidet über die Nutzungsanträge.

#### **§ 4 Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Heranziehungsbescheid.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadt Marienmünster zu zahlen. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Angemeldete, aber nicht genutzte Zeiten werden grundsätzlich nicht erstattet. Ausgenommen sind Ausfallzeiten, welche die Stadt Marienmünster zu verantworten hat.

#### **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Gebühren gestundet, niedergeschlagen oder ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.